

# An ausländische Personen, Opfer eines Straftatbestandes, bestimmte juristische Informationen

## Was bedeutet Opfer sein?

---

Nach französischem Recht, Opfer sein setzt zwei Bedingungen voraus:

Σ Das Vorhandensein einer Straftat, d.h. eines Verhaltens, das nach dem Strafgesetzbuch als strafbar erachtet wird. Es kann sich um ein Verbrechen (vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, bewaffneter Diebstahl..) eines Vergehens (Diebstahl, Betrug, Gewalttätigkeit, sexuelle Belästigung...) oder einer Übertretung (leichte Sachbeschädigung, nächtliche Ruhestörung...) handeln.

Σ Das Vorhandensein eines Schadens, der folgendes sein kann:

Körperlich : Verletzungen, Gebrechen, ästhetischer Schaden (z.B. Narben...) und, im Allgemeinen jede Beeinträchtigung der Gesundheit oder der physischen oder geistigen Unversehrtheit einer Person.

Materiell: das sind, in der Folge eines Straftatbestandes Sachschäden und materiellen Degradierungen bezüglich beweglichen Sachen und Immobilien, Kleidungsstücken, der Verlust eines Einkommens oder eines Bestandteils ihres Vermögens...

Abstrakt/ideell: es handelt sich um psychologische Schäden betreffend ihrer Ehre oder ihrer Gefühle; zum Beispiel das Leiden des Verlustes eines Verwandten oder eines geliebten Menschen...

Beeinträchtigung der Lebensfreude: es handelt sich um die Schäden die aus Entbehrung von bestimmten Bedürfnissen des täglichen Lebens hervorgehen; zum Beispiel, die Möglichkeit eine sportliche Tätigkeit oder eine Freizeitbeschäftigung auszuüben...

## Wie kann man seine Ansprüche gelten machen?

---

Als Opfer können Sie Klage gegen den Urheber des Straftatbestandes einreichen. Sie können ebenso als «Privatkläger» auftreten um eine Entschädigung Ihres Schadens zu erhalten.

## 1. Das Einbringen einer Klage

### Σ Was bedeutet eine Klage einbringen?

Es ist die Handlung durch die eine Person, der Polizei oder der Gendarmerie, ja sogar einem Staatsanwalt, die Straftatbestände durch die sie geschädigte wurde, mitteilt.

Eine «main courante» ist eine einfache Deklaration, (die in einem Journal „main courante“ eingetragen wird) der Taten auf dem Polizeiposten oder der Gendarmerie.

### Σ Wer kann eine Klage einbringen?

Jede Person, die durch eine Straftat Opfer geworden ist, kann eine Klage einbringen.

### Σ Wo kann man die Klage einbringen?

Sie können bei jeder Gendarmeriebrigade oder in jedem Polizeikommissariat vorstellig werden, die dann die Klage dem Staatsanwalt weiterleitet.

Sie können ebenfalls die Klage mit einem einfachen Brief direkt an den Staatsanwalt richten.

Der Staatsanwalt wird Ihre Klage prüfen und entscheiden wie es weiterzuverfolgen ist. Je nach dem Fall, kann er:

– die Sache ad acta legen, d.h. die Klage nicht weiterverfolgen, insbesondere wenn der Urheber nicht identifiziert oder wenn kein Beweismittel der Straftat ermittelt werden konnte. Diese Entscheidung kann nicht Gegenstand einer Berufung sein, dennoch bestehen Möglichkeiten für den Gebrauch von Rechtsmitteln.

– alternative Maßnahmen zur Strafverfolgung einleiten, insbesondere ein Vermittlungsverfahren in Strafsachen (ähnlich wie Täter-Opfer-Ausgleich TOA).

In Bezug auf das Vermittlungsverfahren, handelt es sich um eine Maßnahme die durch ein Vermittler geführt wird, der ein Weg beidseitiges Einverständnisses zwischen den Parteien sucht. Die Absicht ist es, ein von beiden Seiten frei verhandeltes Abkommen zwischen dem Opfer und dem Täter für die Wiedergutmachung des vom Opfer erlittenen Schadens, zu erreichen.

– Strafverfolgungen vor dem in Strafsachen tätiges Amtsgericht (Tribunal de Police) veranlassen, wenn es sich um eine Übertretung handelt oder vor dem in Strafsachen tätiges Landgerichtes (Tribunal correctionnel) wenn es sich um eine Vergehen handelt.

Der Staatsanwalt kann auf einen strafrechtlichen Vergleich zurückgreifen. Er kann es nur für bestimmte Straftaten und mit der Zustimmung des Täters anordnen. In diesem Fall, schlägt der Staatsanwalt ihm verschiedene Verpflichtungen vor, wie z.B. die Zahlung einer Abfindungsbuße, die Abgabe des Führerscheins oder die Durchführung einer nicht bezahlten Arbeit.

Wenn das Opfer bekannt ist, muss der Staatsanwalt dem Urheber der Straftaten vorschlagen den durch das Vergehen angerichteten Schaden, wieder gutzumachen.

## 2. Das Erheben einer Privatklage

**Das Opfer einer Straftat, kann anlässlich der Einreichung der Klage bei der Gendarmerie oder einem Polizeikommissariat, als Privatkläger auftreten.**

Von diesem Zeitpunkt an, kann sie regelmäßig über den Verlauf der Verhandlung informiert werden, sie kann ebenso, wenn nötig, von Rechtsmitteln gegen gewisse, während dieser Verhandlung gefällte Entscheidungen, Gebrauch machen.

Betreffend die Anfrage auf Schadenersatz, kann diese durch einen amtlichen Bericht nur mit dem Einverständnis des Staatsanwaltes erhoben werden und sie gilt als Erhebung einer Privatklage, nur wenn das in Straftaten tätiges Landgericht (Tribunal correctionnel) oder die Polizei angerufen worden ist.

Beispiel: im Gerichtsbarkeitsgebiet des Gerichtes von Mont-de-Marsan , gibt der Staatsanwalt seine Zustimmung für das Vergehen eines Diebstahls, für Sachbeschädigung oder Betrug und für einen Schadensbetrag von 150 € oder weniger .

Eine solche Einwilligung ist in der Tat gerechtfertigt, um zu vermeiden, daß das Opfer, das einen offensichtlich ungenügenden Antrag gemacht hat, erlebt wie dieser während ihrer Abwesenheit, Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils auf die Zivilklage wird, eine Entscheidung die ihr schädlich sein könnte.

**Das Opfer kann gleichfalls eine Privatklage im Rahmen einer zukünftigen Gerichtsverhandlung, erheben.** Diese Vorgehensweise erlaubt es ihr, als Partei in einem Prozess zu erscheinen, sich daran zu beteiligen, ihre Interessen zu vertreten und damit Wiedergutmachung ihres Schadens zu bewirken.

Sie kann eine Privatklage, vor oder während der Gerichtsverhandlung erheben:

\_ Vor der Gerichtsverhandlung, kann sich das Opfer in der Gerichtskanzlei melden um eine Deklaration auszufüllen oder einen an den Präsidenten des Landgerichtes, adressierten eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung richten oder einen Fax mit den Referenzen der Akte. Dieses Schreiben muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Gerichtsverhandlung in der Gerichtskanzlei eintreffen.

Die Referenzen der Akte und die der Gerichtskanzlei befinden sich auf der Meldung an das Opfer.

\_ An der Gerichtsverhandlung, kann das Opfer mündlich Privatklage erheben, entweder indem es persönlich vorgebracht wird, oder sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

## Σ Wie präsentiere ich meine Erhebung der Privatklage?

Ob er, vor oder während der Gerichtsverhandlung stattfindet, der Antrag muss zahlenmäßig den vom Opfer verlangten Betrag des erlittenen Schadens entsprechend des Schadensersatzes, genau angeben.

Der Privatkläger muss diesem Antrag alle Beweisstücke des Schadens (Kostenvoranschläge, Artzzeugnis, Einkaufsrechnungen, Reparaturrechnungen) beifügen.

## Σ Eine Begleitung und eine Hilfe durch den Verein für den Beistand an Geschädigte<sup>1</sup>?

Wenn der Geschädigte persönlich als Privatkläger auftreten will, kann er sich von **einem Verein für den Beistand an Geschädigte<sup>1</sup>** helfen lassen.

Die Vereine für den Beistand an Geschädigte sind mit dem Empfang von Geschädigten einer Straftat, sie über die Vorgehensweise die zu tätigen sind um ihre Rechte wahrzunehmen und sie während dem Gerichtsverfahren zu begleiten und zu beraten, betraut.

Sie begleiten die Geschädigten im Bereich des Sachlichen indem sie ihnen bei der Klageeinreichung oder bei dem Auftreten als Privatkläger helfen.

Der Verein für den Beistand an Geschädigte<sup>1</sup> erledigt seine Aufgabe unentgeltlich.

Sie kann auch eine psychologische Unterstützung anbieten.

Kontaktdaten des Vereins für den Beistand an Geschädigte<sup>1</sup> des Departements: **ADAVEM 40**

in Mont-de-Marsan

6, rue du Maréchal BOSQUET

40 000 Mont-de-Marsan

Telefon: 05.58.06.02.02

Fax: 05.58.75.98.00

E-Mail: [adavemmdm@wanadoo.fr](mailto:adavemmdm@wanadoo.fr)

Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 09Uhr bis 12 Uhr und von 14Uhr bis 17Uhr.

In Dax

12 Cours Pasteur

40 100 DAX

Telefon: 05.58.74.71.88

Fax: 05.58.90.22.70

E-Mail: [adavemdax@wanadoo.fr](mailto:adavemdax@wanadoo.fr)

Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 09Uhr bis 12 Uhr und von 14Uhr bis 17Uhr.

---

<sup>1</sup> l'association d'aide aux victimes

## Σ Ein Beistand und eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Wenn das Opfer es wünscht, kann er sich durch **einen Rechtsanwalt** Rechtsbeistand haben oder sich vertreten lassen, damit dieser als Privatkläger während der Verhandlung in ihrem Namen auftritt und sie während des ganzen Gerichtsverfahren begleitet.

Es bestehen gratis Beratungen bei Rechtsanwälten, die erste Information über die notwendigen juristischen Schritte, die zu unternehmen sind, geben. Sie sind in den meisten Rathäusern (Mairie) und Gerichten eingerichtet. (Klicken Sie hier, um Zugang zu den Daten und Orten der Sprechstunden der Rechtsanwälte zu kommen).

Es ist auch möglich sich die Liste der Rechtsanwälte bei der Anwaltskammer des Landgerichtes Ihres Wohnsitzes zu bekommen.

## Σ L'aide juridictionnelle (ähnlich wie Prozesskostenhilfe ZKH)

Die Beteiligung eines Rechtsanwaltes kann unter bestimmten Umständen unentgeltlich oder fast unentgeltlich sein.

Die Prozesskostenhilfe kann mittellosen Personen und Personen, die Opfer eines der schlimmsten Verbrechen geworden sind, zu helfen um den Kosten bezüglich eines Prozesses nachzukommen und eine Unterstützung von Hilfsdiensten der Rechtspflege (Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher) zu bekommen.

Entsprechend dem Einkommen des Antragstellers, übernimmt der Staat die Gesamtkosten oder einen Teil.

Das Recht auf diese Prozesskostenhilfe unterliegt auch der Bedingung der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltes. Die Person kann sie erhalten, wenn sie:

- \_ französischer Nationalität
- \_ oder ausländischer Nationalität ist und:
  - \_ Angehöriger eines Staates der Europäischen Union oder Angehöriger eines Staates der mit Frankreich ein Abkommen über Internationalen Rechtshilfeverkehr abgeschlossen hat.
  - \_ Angehörige eines Staates der mit Frankreich ein Internationales Abkommen abgeschlossen hat.
  - \_ In Frankreich einen regelmäßigen Wohnsitz hat

Das, für die Prozesskostenhilfe, Antragsformular ist bei jedem Gericht, jedem Rathaus, über Internet, (klicken Sie hier für das Formular) zu erhalten und auszufüllen und an das Büro der Prozesskostenhilfe im Landgericht (Tribunal de Grande Instance) der vom Wohnsitz der Person abhängig ist, zu senden oder zu hinterlegen.

## Was machen um entschädigt zu werden ?

### 1. Das Zurückgreifen auf die Versicherungen

Im Falle von Sach- oder Körperschäden, ist es wichtig den Inhalt des kombinierten Versicherungsvertrages Wohnen, Fahrzeug, Einzelvertrag für spezielle Unfälle zu

überprüfen.

Die Versicherung kann vielleicht einen Teil des Schadens der Person begleichen. Man muss die Versicherung in der, im Versicherungsvertrag angegebenen Zeitraum, benachrichtigen.

## 2. Das Zurückgreifen auf die Commission d' indemnisation des victimes d' infractions (CIVI)<sup>2</sup>

Um die Wiedergutmachung der Opfer von Straftatbeständen in besonders schlimmen Fällen zu garantieren, hat der Gesetzgeber eine unabhängige Einrichtung der Vergütung eingeführt. Diese Einrichtung kann unabhängig von dem angefangenen Strafprozess eingesetzt werden, auch wenn der Urheber der Tat nicht ermittelt worden ist.

---

<sup>2</sup> Kommission für die Vergütung von Opfern von Straftaten

Dieses Verfahren betrifft nicht diejenigen, die durch einen Arbeitsunfall, einer Terroraktion und einem Verkehrsunfall zum Opfer geworden sind. In diesen Fällen, gibt es andere Verfahren die Rechte auf eine Entschädigung öffnen.

### Σ Unter welchen Bedingungen kann man vergütet werden?

**Wenn die Straftat in Frankreich verübt wurde**, muss die geschädigte Person französischer Nationalität oder Angehörige eines Staates der Europäischen Union sein. Unter Vorbehalt der Internationalen Abkommen und Übereinstimmungen, kann ein ausländisches Opfer ebenfalls eine Entschädigung verlangen unter der Bedingung, daß es eine ordnungsgemäße Situation am Tage der Straftat oder des Vergütungsantrags hat.

**Die Vergütung der schlimmsten Straftaten:** in dieser Hypothese kann das Opfer uneingeschränkt Vergütet werden (es gibt keine Obergrenze).

Sie kann ein Gesuch an den CIVI<sup>2</sup> vorlegen:

- \_ wenn ein naher Angehöriger als Folge einer Straftat gestorben ist
- \_ wenn das Opfer einen körperlichen Schaden erlitten hat, der eine zeitweilige völlige Unfähigkeit von mindestens einem Monat oder eine dauernde teilweise Unfähigkeit herbeigeführt hat (Unfähigkeit die durch einen sachverständigen Arzt eingeschätzt wird).
- \_ wenn die Person Opfer einer sexuellen Aggression gewesen ist: Vergewaltigung, sexuelle Aggression von jeglicher anderer Art, Beeinträchtigung ohne Gewalt bei Minderjährigen unter 15 Jahre, auch wenn diese Taten keine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität herbeigeführt haben.

**Für die leichten Beeinträchtigungen an die Person und für gewisse Sachschäden, kann dem Opfer nur teilweise Vergütung zukommen.** Der Betrag ist begrenzt auf das dreifache der Höchstgrenze des Einkommens die vorgegebenen ist

für die Zusprechung der partiellen richterlichen Unterstützung (d.h. 4 101 Euros in 2009).  
Das Opfer kann einen Antrag hinterlegen:

- \_ wenn es einen Schaden erlitten hat, der eine zeitweilige völlige Unfähigkeit von mindestens einem Monat herbeigeführt hat.
- \_ wenn sie Opfer eines Diebstahls, Betruges, Vertrauensbruchs, Erpressung von Geldern, Zerstörung, Degradierung oder Sachbeschädigung geworden ist

Der Zugang zu dieser Vergütung ist nur dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- \_ Das Opfer muss über ein Einkommen verfügen das tiefer ist als die festgesetzte Höchstgrenze für die Zulassung der partiellen Prozesskostenhilfe. (d.h. 1367€ in 2009, dazu kommen 164€ für die ersten beiden zur Last fallenden Personen und 104€ für die folgenden)
- \_ Das Opfer muss sich in einer schlimmen materiellen und/oder psychologischen Situation befinden
- \_ Das Opfer hat nicht die Möglichkeit eine effektive und genügende Entschädigung für seinen Schaden durch eine Versicherungsgesellschaft, Versicherung auf Gegenseitigkeit (ähnlich Genossenschaftsversicherung) oder eine Krankenkasse, zu erhalten

### Σ In welchem Zeitraum soll man handeln um die CIVI<sup>2</sup> anzurufen?

Das Opfer muss einen unterschriebenen Antrag hinterlegen oder als eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung an das Sekretariat der Kommission senden:

Entweder innerhalb von 3 Jahren vom Datum der Straftat an gerechnet

5

---

<sup>2</sup> Kommission für die Vergütung von Opfern von Straftaten

oder, wenn ein Gerichtsverfahren in die Wege geleitet wurde, innerhalb einer Frist von einem Jahr der letzten juristischen Entscheidung an gerechnet.

### Σ Zuständigkeitsbereich der CIVI<sup>2</sup>

Die zuständige CIVI<sup>2</sup> ist die Ihres Wohnortes oder die Ihrer Gerichtsbarkeit in Strafsachen die des Straftatbestandes angerufen wurde.

Tribunal de Grande Instance (TGI) de Mont-de-Marsan Secrétariat de la CIVI <sup>2</sup> 5, rue du 8 mai 1945 40 000 Mont-de-Marsan	Tribunal de Grande Instance (TGI) de Dax Secrétariat de la CIVI <sup>2</sup> Rue des Fusilés Pf 355 40 107 Dax
--	---

### 3. Eine finanzielle Hilfe und eine Einforderungshilfe für die Opfer die nicht von der CIVI<sup>2</sup> Unterstützung beziehen können: der SARVI<sup>3</sup> (Service d'Aide au Recouvrement des Victimes d'Infraction)

#### Σ Bedingungen

- über eine rechtskräftige gefällte gerichtliche Entscheidung (Wege der Rechtsmittel sind erloscht) vom 1. Oktober 2008 an verfügen, die Schadenersatz gewährleistet.
- Der Urheber des Straftatbestandes hat den Schadenersatz nicht beglichen (weder die Kosten des Opfers) innerhalb einer Frist von zwei Monaten von dem Tag an, wo die gerichtliche Entscheidung definitiv gefällt wurde.
- Es gibt keine Möglichkeiten für den Geschädigten eine Wiedergutmachung bei:
  - seiner Versicherung
  - einer speziellen Garantieeinrichtung bezüglich eines Terroraktes, Verkehrsunfällen (wenn der Verantwortliche nicht versichert ist), dem Asbest ausgesetzt sein und medizinische Unfälle zu erhalten.

#### Σ Die Anrufung

- Die Anfrage wird durch die Anrufung von der SARVI<sup>3</sup> (Geschäftsstelle zur Hilfe bei Einforderungen zugunsten der Opfer von Straftaten). Diese Anfrage muss innerhalb einer Jahresfrist von dem Tag an wo der gerichtliche Beschluss rechtskräftig ist. Die Anrufung wird durch ein spezifisches Formular gemacht, das nachstehend heruntergeladen werden kann.

#### SARVI

Die Schriftstücke die der Anfrage beizulegen sind:

- ein Ausweis: Identitätskarte, gültigen Pass, Familienbuch, Auszug oder eine ungekürzte Kopie der Geburtsurkunde .....
- Bescheinigung über die Bankverbindungen (RIB)
- gegebenenfalls eine Kopie der Entscheidung der CIVI<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Kommission für die Vergütung von Opfern von Straftaten

<sup>3</sup> Geschäftsstelle zur Hilfe bei Einforderungen zugunsten der Opfer von Straftaten

- eine Ehrenhafte Erklärung die, die vom Bittsteller erhaltene Summe oder den festgesetzten Rückzahlungsplan oder das Nichtvorhanden sein von Zahlung angibt.
- bekannte Merkmale über die Situation des Urhebers der Taten: sein Vermögen, sein Einkommen, die Identität und der Domizilvermerk des Arbeitgebers....
- eine beglaubigte gleichlautende dem Strafbeschluss rechtskräftige Kopie (copie certifié conforme ou exécutoire de la décision pénale) der den Schadenersatz gewährt.
- Ein Nachweis (certificat de non-appel), wo die Partei sich verpflichtet keine Berufung (oder keinen Einspruch oder kein Rechtseinwand je nach den Fällen) einzulegen und somit den Beschluss des Gerichtes rechtskräftig macht mit dem Datum und Vermerk der Art der Zustellung des Beschlusses an den Betroffenen.

Es ist möglich, die zwei letzten Dokumente vom Web-site des Justizministeriums als Formularsatz nachfolgend herunterzuladen.

### Σ Entschädigungsverfahren:

Die „Fond de garantie“<sup>4</sup> übernimmt die Verantwortung, selber die Behördengänge gegebenenfalls mit einer Vollmacht des Opfers auszuführen.

- wenn der Betrag des Schadenersatzes (+ die durch das Opfer bereits übernommenen Gerichtskosten) kleiner oder gleich 1 000€ ist, wird das Opfer uneingeschränkt bezahlt
- wenn der Betrag des Schadenersatzes höher ist als 1 000€, wird die SARVI<sup>3</sup> (Geschäftsstelle für die Hilfe der Einforderung von Verstößen der Opfer) einen Vorschuss von 30% des Betrages des Schadenersatzes zahlen mit einem Minimum von 1 000€ und einem Maximum von 3 000€.

Diese Summe wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten beglichen von Erhalt der Anfrage der Hilfe für die Einforderung an gerechnet.

Entsprechend der Summe, die beim Urheber der Taten einzufordern ist, bezahlt die SARVI<sup>3</sup> dem Opfer die ergänzende Summe die der richterliche Beschluss bewilligt hat.

---

<sup>2</sup> Kommission für die Vergütung von Opfern von Straftaten

<sup>3</sup> Geschäftsstelle zur Hilfe bei Einforderungen zugunsten der Opfer von Straftaten

<sup>4</sup> Eine obligatorische Schadensversicherung die auf nationaler Solidarität beruht

*Traductrice Assermentée*  
*Cour d'Appel de PAU*